



Landgericht Köln

Beweisbeschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

P. gegen L.

- I. Es soll – ausgehend von den Behandlungsunterlagen – durch Einholung von Sachverständigengutachten Beweis erhoben werden über folgende Fragen der Antragstellerin:

1. In welchem gesundheitlichen Zustand befand sich die Antragstellerin, als sie September 2021 in die Klinik Bergisch Gladbach aufgenommen wurde?

a. Insbesondere: In welchem psychischen Zustand befand sich die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Aufnahme?

b. Konnte der psychische Zustand der Antragstellerin ihr Urteilsvermögen bezüglich der Risiken bevorstehenden Behandlungen beeinträchtigen?

2. Wie hätte unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin die Elektrokrampftherapie durchgeführt werden müssen?

a. Wurde die Elektrokrampftherapie im August 2021 aus medizinischer Sicht fachgerecht durch den Antragsgegner durchgeführt?

3. Welche Anforderungen sind an die Aufklärung der Antragstellerin, insbesondere unter Berücksichtigung ihres gesundheitlichen Zustandes, vor der Implantation des Vagusnerv-Stimulators aus medizinischer Sicht zu stellen?

- a. Welcher Zeitabstand musste aus medizinische Sicht zwischen der Aufklärung und der Durchführung der Operation liegen?
- b. Welcher Zeitabstand lag zwischen der Aufklärung der Antragstellerin und der Operation am 9.12.2021?
- c. War die Antragstellerin vor der OP am 9.12.2021 aus medizinischer Sicht in der Lage, die Tragweite der Entscheidung zu erkennen?
- d. Falls nein; wäre es für den Antragsgegner erkennbar gewesen, dass die Antragstellerin die Tragweite ihrer Entscheidung nicht erkennen konnte?

4. Entsprach die die Lithiumbehandlung ab Ende 2021 den medizinischen Standards, insbesondere:

- a. Welche Anforderungen sind an die Aufklärung der Antragstellerin bezüglich einer Behandlung mit Lithium im Zeitraum Dezember 2021 zu stellen?
- b. Entsprach die Behandlung der Antragstellerin mit Lithium insbesondere mit Blick auf die Dosierung den medizinischen Standards?

5. In welchem gesundheitlichen Zustand befindet sich die Antragstellerin heute?

- a. In welchem Zustand befinden sich ihre Stimmbänder?
- b. In welchem Zustand befindet sich der Brustbereich, in dem vormalis die Batterie für den Vagusnerv-Stimluartor implantiert war?
- c. Mit welchen weiteren Folgen ist aufgrund einer Im- und Explantation des Vagusnerv-Stimulators zu rechnen?

6. Welche Therapiemaßnahmen sind zu welchen Kosten ggf. erforderlich, um den pathologischen Zustand der Stimmbänder zu therapieren?

- II. Die Sachverständigen sollen die Antragstellerin untersuchen, wenn sie dies zur Beantwortung der Beweisfragen für erforderlich halten.

Für den Fall, dass zur Beantwortung der Beweisfragen erforderliche Behandlungsunterlagen fehlen oder die Einholung eines Zusatzgutachtens aus seiner Sicht erforderlich ist, wird um rechtzeitige Mitteilung gebeten.

III. Zu Sachverständigen werden bestellt:

1.) aus psychiatrischer Sicht:

Prof. Dr. M. [REDACTED] R. [REDACTED]

Chefarzt der Abteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie

St. R. [REDACTED]-Hospital

A. R. [REDACTED] Hospital

4. [REDACTED] T. [REDACTED]

2.) aus neurochirurgischer Sicht zu den Fragen 3., 5. und ggfls. 6.:

Prof. Dr. G. [REDACTED] M. [REDACTED]

Geschäftsführender Oberarzt

Klinik und Poliklinik für Chirurgie und Neurochirurgie

Universitätsklinikum F. [REDACTED]

S. [REDACTED] [REDACTED]

H. [REDACTED]

6. [REDACTED] F. [REDACTED]

Einwendungen gegen die Person der Sachverständigen können binnen zwei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses angebracht werden.

- IV. Die Beauftragung der Sachverständigen ist davon abhängig, dass die Antragstellerin einen Auslagenvorschuss in Höhe von 10.000,- € bei der Gerichtskasse Köln einzahlt. Der Betrag ergibt sich daraus, dass bereits für ein psychiatrisches Gutachten nach der Erfahrung der Kammer mit Kosten von etwa 6.000 € gerechnet werden muss.

Frist zur Einzahlung: 2 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses.

- V. Hinsichtlich der Frage 4. b. „Welches Vorgehen wäre mit Blick auf den gesundheitlichen Zustand der Antragstellerin in Bezug auf die Lithiumbehandlung zu empfehlen“ wird der Antrag auf Beweisaufnahme zurückgewiesen, da die Frage nicht erkennen lässt, was gemeint ist, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die von der Rechtsprechung sehr weit gefassten Grenzen des § 485 Abs.2 S.1 ZPO betroffen sind.

Köln, 02.07.2024

25. Zivilkammer

Falkenhof
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Schilling
Richterin am Landgericht

Bolder
Richterin